

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 212.

Dienstag, den 30. Juli.

1844.

Morgen Mittwoch den 31. Juli, Abends 6 Uhr, ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale. Hierin kommen zur Berathung:

- 1) Rathcommunicat und Deputationsgutachten, die Verwilligung von noch 1000 Thalern zur Instandsetzung des neuen Friedhofs und dessen Administration betreffend;
- 2) desgl. wegen Regulirung der blinden Thorstraße und der Führung einer Schleuse durch dieselbe;
- 3) desgl. die Umwandlung eines Feldstückes des Johannes-Hospitals in Gärten betreffend.

Sächsisch-Baiersche Eisenbahn.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 16. April d. J. ausgeschriebene zwölfte Einzahlung von 5 Thalern ist auf die mit den Nummern

1091, 1336—1366, 2105, 2199, 2200, 9643—9650, 10450—10454, 11187, 11188, 11556, 11557, 11695 bis 11697, 12651—12700, 13146—13166, 13821—13830, 14392, 14400, 14441—14455, 15451—15480, 15713—15717, 16375, 16376, 20451—20484, 22926, 24462—24467, 24632—24637, 24874, 24898 bis 24900, 26518, 26618, 26692, 28372—28374, 29,831, 29976—29995, 31666—31669, 44686—44694

bezeichneten 280 Stück Interims-Actien der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie nicht geleistet worden.

In Gemäßheit der durch die Statuten gegebenen Vorschrift werden die Inhaber dieser Interims-Actien hiermit aufgefordert, die gedachte zwölfte Einzahlung unter Zuschlag der verwirkten Conventionalstrafe von zehn Procent der Einzahlungssumme (15 Ngr.) bei Vermeidung des nachstehend angedrohten Rechtsnachtheils spätestens

den 31. Juli d. J. Abends 7 Uhr

auf unserm Bureau hier selbst nachträglich zu leisten. Das Unterlassen dieser Zahlungen in dem solchergestalt angeetzten Präklusivtermine macht den Actieninhaber aller ihm als solchem zuständigen Rechte verlustig.

Leipzig, 12. Juni 1844.

Directorium der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie.

Dr. Hoffmann.

F. A. Dorn.

Bergiftungsproceß.

Während sich die Debatten des nun mit der Freisprechung der Angeklagten beendigten Lacoſte'schen Bergiftungsproceſſes zu Auch vorbereiteten, wurde vor den Aſſiſen zu Epinal ein Proceß ähnlicher Art entschieden. Es galt über zwei Personen, in Gemeinschaft der Bergiftung zweier Anderer angeklagt, zu richten, bei welcher Gelegenheit den Chemikern eine Frage zur Lösung vorgelegt wurde, welche bisher bei gerichtlichen Untersuchungen noch nicht vorgekommen war. — Nicolas Jerome, der „kleine Hexenmeister“ genannt, in Folge des Mysteriums, womit ihn die Einbildungskraft des Volkes umgeben, bewohnte mit seiner Frau und fünf Kindern die Mühle von Demetre sur Arière. Nicht fern von der Mühle lebte ein armer Tagelöhner, Namens Nicolaus Noble. Jerome verführte dessen Weib, und als mehre Jahre hindurch ihr verbrecherisches Verhältniß den Bewohnern der Gegend ein Aergerniß gewesen war, starb plötzlich im Monat October 1843 Nicolaus Noble, welchem fünf Tage später die Frau des Hexenmeisters Jerome ins Grab nachfolgte. Diese beiden so rasch aufeinanderfolgenden Todesfälle mußten unter den vorhergegan-

genen Umständen eben so gerechten als lebhaften Verdacht erregen. Die beiden Leichen wurden wieder ausgegraben. Die des Nicolaus Noble bot den Aertzen sichere Spuren einer Vergiftung durch Arsenik, welche indes bei dem Leichnam der Frau Jerome weit weniger bestimmt hervortraten. Dennoch hielt sich das Gericht in Folge anderweitiger Indizien überzeugt, daß die Frau das Opfer einer langsamen Vergiftung geworden sei, die man ihrem Manne zuschreiben müsse. Ja, noch mehr, man beschuldigte Jerome, der Mithelfer und Mitwisser bei der Vergiftung des Noble durch dessen Frau zu sein. Da sich zwischen den Experten der Anklage und den, von Seiten der Angeklagten zur Bertheidigung gewählten Aertzen mehre Streitpunkte erhoben hatten, wurde eine neue Besichtigung und Untersuchung den Doctoren Ollivier von Angers, Barse und Devergie von Paris, anvertraut (von denen der Letztere nicht nach Epinal kommen konnte, da seine Anwesenheit und Mitwirkung bei dem Lacoſte'schen Proceſſe in Auch unersäglich wird) deren Entscheid dann gegen die Meinung der von der Bertheidigung gewählten Aertze ausfiel und den Sachbestand zum Nachtheil der Angeklagten darstellte. Nachdem